

## **Anschluss - Reglement Regionale Antennenanlage Sennwald (RAS)**

### **1 LEISTUNGEN**

- 1.1** Der Zweckverband Regionale Antennenanlage Sennwald, im Folgenden RAS genannt besitzt und betreibt eine Regionalantennenanlage.
- 1.2** Jede bewohnte Liegenschaft im Erschliessungsgebiet kann an die RAS angeschlossen werden. Das Erschliessungsgebiet, das in der Regel mit der Wohnbauzone identisch ist, wird von der Verwaltung der RAS bestimmt.
- 1.3** Die RAS gewährleistet vorderhand den Empfang von Fernseh- und Radio Programmen gemäss aktueller Senderliste der Kopfstation Buchs. Zusätzlich bietet die RAS nach dem Ausbau auf 600/860 MHz die Internet Tauglichkeit an (d.h. rückwärtstaugliches Netz bis Hausübergabestelle).
- Die RAS stellt eine einwandfreie Übertragung der Programme im Rahmen der Empfangsbedingungen der Kopfstation sicher. Bei Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten kann die Übertragung ganz oder teilweise eingestellt werden.
- 1.4** Die RAS schliesst die Haftung für Schäden welche den Bezüglern aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Unregelmässigkeiten in der Signallieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (siehe 5.2).

### **2 ANSCHLUSSBEDINGUNGEN**

- 2.1** Die RAS wird durch die Anschlussklärung beauftragt, die Liegenschaft an die Kabelanlage anzuschliessen.
- 2.2** Als Trennpunkt zwischen dem RAS - Kabelnetz und der Hausinstallation gilt die Hausübergabestelle.
- Ab dem Hauptnetz (Kabelkonsole) hat der Eigentümer die Hauszuleitung (Grabarbeiten und Leerrohr mitsamt Warnband) auf seine Kosten zu erstellen. Die RAS übernimmt einzig die Lieferung und den Einzug des Signalkabels.
- Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Anhebeverstärker bei mehreren Anschlüssen pro Wohnung) gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Diese Arbeiten sind von ausgewiesenem Fachpersonal gemäss den Werkvorschriften Rii-Seez Net, RegioCable Sennwald zu erstellen. Störungen im Netz der RAS die auf unsachgemässe Installationen beim Kunden zurückzuführen sind, führen zu einem Signallieferungsunterbruch bis zur Behebung des Fehlers in der Hausinstallation. Allfällige für die Störungssuche entstehende Kosten werden dem Verursacher weiterverrechnet.
- 2.3** Alle Reparaturen am Kabelnetz bis und mit Signalübergabestelle werden durch die RAS auf eigene Rechnung ausgeführt. Die Reparaturen und Erweiterungen an den Hausinstallationen gehen zu Lasten des Abonnenten.
- 2.4** Der Hauseigentümer erteilt der RAS das Durchleitungsrecht für die ihn erschliessenden Durchleitungen und wenn nötig, die Bewilligung zur Platzierung von Verteilern und Verteilkabinen auf eigenem Grund und Boden unentgeltlich. Die RAS ist berechtigt, diese Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu

## REGIONALE ANTENNENANLAGE SENNWALD 9466 Sennwald

---

lassen. Im Weiteren ist die RAS berechtigt, die Verteilanlagen auch für die Belieferung weiterer Liegenschaften zu benützen.

### 3 Erstanmeldung

3.1 Für jeden Gebäudeanschluss wird vom Hauseigentümer ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Dieser beträgt zur Zeit:

- pro Haus inkl. 1. Wohnung Fr. 1'000.--
- ab 2. Wohnung, pro Wohnung Fr. 250.--

Wenn Hausverstärker erforderlich sind, werden diese zusätzlich verrechnet. Aus diesem Anschlussbeitrag entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlungen von einmal geleisteten Beiträgen.

Anschlüsse ausserhalb des Erschliessungsgebietes, sofern diese technisch möglich sind, werden nach separaten Vereinbarungen abgerechnet.

Bei besonders aufwändigen Erschliessungen und Erweiterungen, wie z.B. neue Baugebiete, felsiges Terrain, kann die RAS zusätzliche Erschliessungskosten verlangen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Mit dem Bau des Hausanschlusses wird erst begonnen, wenn der verlangte Anschlussbeitrag bezahlt ist und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

3.2 Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Hauszuleitung oder der Verteilkabine bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

3.3 Pro Wohnung wird eine monatliche Abonnementsgebühr erhoben, die dem Hauseigentümer halbjährlich in Rechnung gestellt wird. Für Industrie, Gewerbe und öffentliche Bauten werden separate Vereinbarungen getroffen. Die Höhe der Gebühr wird von der RAS - Verwaltung jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

Als Bemessungsdauer gilt nicht das Kalenderjahr, sondern die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.

Bei Einliegerwohnungen welche von Blutsverwandten bewohnt werden, wird keine Gebühr erhoben.

### 4 Unterbruch des Leistungsbezuges

4.1 Zur temporären Stilllegung des Leistungsbezugs muss eine schriftliche Erklärung vorliegen. Die Signalschaltung erfolgt nach Bezahlung der Ausschaltgebühr sowie der laufenden Ausstände. Der Gebührenunterbruch beginnt mit dem drauffolgenden Monat.

4.2 Die Wiederinbetriebnahme erfolgt auf Antrag des Abonnenten nach Bezahlung aller offenen Ausstände. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses durch Unbefugte und ohne Benachrichtigung der RAS, so wird der ganze Unterbruch im Nachhinein gebührenpflichtig. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **REGIONALE ANTENNENANLAGE SENNWALD**

### **9466 Sennwald**

---

**4.3** Für jede Signalschaltung werden Fr. 100.-- erhoben. Darin enthalten ist die Schaltung durch das Elektrizitätswerk Sennwald selbst, sowie unsere Umtriebsspesen.

## **5 Schlussbestimmungen**

**5.1** Die RAS ist berechtigt, die ihm aus dieser Anschlussklärung erwachsenen Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

**5.2** Dieses Reglement und die dazugehörigen Zusatzbestimmungen sind die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der RAS und ihren Abonnenten. Ergänzend gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig.

**5.3** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

**Sennwald, 1. 1. 2002: Der Verwaltungsrat der Regionalen Antennenanlage Sennwald**